

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 25 / 2006 vom 15.12.2006, S. 232 ff.:

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“ (Vierte Fortschreibung)

Bekanntmachung vom 08. Dezember 2006

Anlage: Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Tektur Wasserwirtschaft – Trinkwasser und Hochwasser 1 i.M. 1:100.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. April 2006 die normativen Vorgaben der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Vierte Fortschreibung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Vierte Fortschreibung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Oberland (17)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Oberland (82362 Weilheim i.OB, Pütrichstr. 8) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 08. Dezember 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland

Vom 23. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B XI Wasserwirtschaft des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Oberland (17) vom 18. August 1988 (GVBl. Seite 276), in der Fassung der 2. Änderung vom 05.04.2001, GVBl. Nr. 12 vom 29.06.2001, Seite 328) werden wie folgt geändert:

XI Wasserwirtschaft

1 G Leitbild

Die bedeutsamen Wasservorkommen der Region sollen nachhaltig und unter Berücksichtigung der natürlichen Regenerationsfähigkeit bewirtschaftet werden. Gewässer, die sich in einem guten oder sehr guten Zustand befinden, sollen geschützt werden.

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigung, Übernutzung und Belastung zu bewahren.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Folgen der im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung durchgeführten Eingriffe in Flusssysteme der Region entscheidend gemildert werden.

2 Grundwasserschutz

2.1 Z Das Grundwasser ist flächendeckend zu schützen. Maßnahmen, von denen eine Verunreinigung des Grundwassers ausgehen kann, sollen mit entsprechender Sorgfalt durchgeführt und überwacht werden.

Grundwasserbelastungen durch die Landwirtschaft sollen durch angepasste Bewirtschaftungsformen und eine enge Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft reduziert werden.

Der Schutz des Grundwassers durch Waldgebiete soll gesichert und gestärkt werden.

2.2 Z Grundwasser tieferer Stockwerke soll im Sinne nachhaltiger Nutzung besonders geschont und geschützt und nur in dringend begründetem Umfang entnommen werden.

3 Wasserversorgung

- 3.1 G Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser soll gewährleistet sein.

Wasser ist schonend und sparsam zu nutzen, um seine dauerhafte Erneuerung zu gewährleisten. Dazu soll der Verbrauch von Trinkwasser möglichst weiter gesenkt und sein Einsatz effizienter werden. Trinkwasser soll nicht aus geologisch tieferen Schichten gefördert werden. Die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser sollte verstärkt werden. Die Kreislaufnutzung soll ausgedehnt werden.

In der Region sollen leistungsfähige Trinkwasserversorgungsanlagen vorgehalten werden, die nach Möglichkeit zur Bildung von Notverbänden untereinander vernetzt sind. Die dezentrale Struktur soll soweit als möglich aufrechterhalten werden. Versorgungseinrichtungen, die eine einwandfreie und zukunftsichere Versorgung nicht gewährleisten können, sollen saniert und soweit erforderlich an leistungsfähige Gruppen angeschlossen werden.

Die Möglichkeiten der betrieblichen Kooperation und Zusammenarbeit sollen insbesondere bei kleineren Anlagen verstärkt genutzt werden
Zur Sicherung der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sind um die Entnahmestellen wirksame Wasserschutzgebiete auszuweisen, bestehende Schutzgebiete sollen im Hinblick auf die gültigen gesetzlichen Anforderungen überarbeitet werden.

- 3.2 Z Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ausgewiesen:

LKR	Nr.	Bezeichnung - WVU	Gemeinden, Wassergewinnungsgebiete
TÖL	TÖL-VR-01	Bichl, Benediktbeuern	Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Bichl
	TÖL-VR-02	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Bichl
	TÖL-VR-03	Münsing, Berg	Münsing, Berg, Ammer- land
	TÖL-VR-04	Wolfratshausen	Münsing, Wolfratshausen, Bergkramerhof
	TÖL-VR-05	Lenggries	Lenggries, Leger
	TÖL-VR-06	Wackersberg, SW Bad Tölz	Wackersberg, Bad Tölz, Höfen
	TÖL-VR-07	Gaißbach, SW Bad Tölz	Gaißbach, Lenggries, Rain
	TÖL-VR-08	Dietramszell	Dietramszell, Baiernrain
	TÖL-VR-09	Dietramszell	Dietramszell, Obermühlthal
	TÖL-VR-10	Münsing	Münsing, Holzhausen
	TÖL-VR-11	Harmatinger Gruppe	Egling, Dietramszell, Harmating
GAP	GAP-VR-01	Murnau, Spatzenhausen	Spatzenhausen, Murnau a.Staffelsee, Riegsee
	GAP-VR-02	Riegsee	Riegsee
	GAP-VR-03	Krün, Wallgau	Krün, Wallgau, Mittenwald
	GAP-VR-04	Oberammergau	Oberammergau, Gras- wang, Weidmoos
	GAP-VR-05	Ettal	Ettal
	GAP-VR-06	SW München	Garmisch-Partenkirchen, Farchant
WM	WM-VR-01	Huglfing	Huglfing, Eglfing
	WM-VR-02	Iffeldorf	Antdorf

LKR	Nr.	Bezeichnung - WVU	Gemeinden, Wassergewinnungsgebiete
WM	WM-VR-03	Habach, SW Penzberg	Habach, Obersöchering, Antdorf
	WM-VR-04	Bernried	Bernried
	WM-VR-05	SW Weilheim	Polling, Eberfing, Deuten- hausen
	WM-VR-06	Tutzing	Pähl, Kerschlach
	WM-VR-07	Peiting	Peiting, Kurzenried
	WM-VR-08	Schongau, Schwabsoien	Schwabsoien, Denklingen
	WM-VR-09	Steingaden	Steingaden, Haareck
	WM-VR-10	Wessobrunn	Wessobrunn
	WM-VR-11	Seeshaupt	Seeshaupt, Iffeldorf
	WM-VR-12	Eberfing	Eberfing, Obersöchering
	WM-VR-13	Polling	Polling, Eberfing, Obersöchering
	WM-VR-14	Wielenbach	Weilheim i.OB
	WM-VR-15	Peißenberg	Wessobrunn

Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete Wasserversorgung bestimmen sich aus der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplanes ist.

In den Vorranggebieten Wasserversorgung sind andere raumbedeutsame Nutzungen auszuschließen, soweit diese mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind.

Hinweis: Die Ausweisung von Vorranggebieten und ggf. Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung im Landkreis Miesbach bleibt einer späteren Fortschreibung vorbehalten.

4 Sicherung der Gewässergüte an oberirdischen Gewässern

- 4.1** Z An den großen Seen (Ammersee, Starnberger See, Staffelsee, Kochelsee, Walchensee, Tegernsee und Schliersee) soll die als Folge der abwassertechnischen Sanierungsmaßnahmen bereits erreichte Wasserqualität nachhaltig gesichert und - soweit noch möglich – weiter verbessert werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte des Tegernsees im Bereich der Rottacher Bucht sollen zügig fortgeführt werden.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte sind vor allem an kleineren Seen notwendig, insbesondere dort, wo durch anthropogen bedingte Nährstoffeinträge eutrophe bis polytrophe Zustände (mit entsprechenden Algenblüten) vorherrschen.

Die in den Fließgewässern erreichte Gewässergüte soll erhalten und weiter verbessert werden. Die häufig auch von strukturellen Mängeln verursachten Gütedefizite, insbesondere an den kleineren Gewässern bis hin zu den Quellregionen, sollen abgebaut werden.

Langfristiges Ziel ist nicht nur die Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität, sondern des gesamten ökologischen Zustands der Gewässer. Dabei soll die biologische und morphologische Durchgängigkeit erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

4.2 Z In der Isar vom Sylvensteinsee bis zur nördlichen Regionsgrenze sowie in der Loisach vom Auslauf aus dem Kochelsee bis zur Mündung in die Isar bei Wolfrathausen soll Badegewässerqualität erreicht werden.

4.3 G Die Abwasserbeseitigung der noch nicht ordnungsgemäß entsorgten Erholungsflächen insbesondere an den stark frequentierten Badeplätzen soll ausgebaut werden.

Zur Entsorgung von Abwässern aus Booten sollen in den Häfen und Anlegestellen der großen Seen Möglichkeiten der Entsorgung vorgesehen werden.

4.4 G Die Belastung der Gewässer durch den Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Erzeugungsfeldern soll weiter verringert werden. Auf den intensiv genutzten Flächen im direkten Einzugsbereich von Seen und Seezuflüssen soll die Nutzung generell extensiviert werden.

4.5 G Die Wärmebelastung durch Kühlwassernutzung insbesondere der kleineren Gewässer soll durch moderne wassersparende und gewässerschonende Kühlverfahren und die weitgehende Nutzung von Abwärme so begrenzt werden, dass ihre Funktion als natürlicher Lebensraum erhalten bleibt.

5 G Abwasserbehandlung

Noch anstehende Maßnahmen der abwassertechnischen Ersterschließung im ländlichen Raum sollen überwiegend mit mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen erfolgen. Bereits bestehende private Kleinkläranlagen müssen mit biologischen Reinigungsstufen nachgerüstet werden.

Die mit vertretbarem Aufwand noch an Sammelkanalisationen und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Soweit wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft, sollen ortsnahe Lösungen realisiert werden.

In Fremdenverkehrsgebieten soll eine abwassertechnische Sanierung im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung zügig weitergeführt werden.

Mischwasserbehandlungsanlagen sollen weiter ausgebaut und verbessert, schadhafte Kanäle saniert werden.

Es soll angestrebt werden, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird.

6 Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft, Abflussregelung

6.1 G Der Schutz vor den Gefahren des Wassers soll sich auf natürlichen Rückhalt in der Fläche, auf technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge stützen. Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfunktion der Landschaft soll hingewirkt werden.

6.2 Z Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Nutzflächen sollen möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden

Der vorbeugende Hochwasserschutz wird durch Rückhalt des Wassers in der Fläche gewährleistet. Rückhalteflächen sollen hierfür so weit wie möglich reaktiviert oder neu geschaffen oder vergrößert werden.

- 6.3** Z Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention werden folgende Vorranggebiete Hochwasser ausgewiesen:

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Isar zwischen Sylvensteindamm und Mündung Jachen	Lenggries
Isar zwischen Lenggries und Unterleiten	Lenggries, Wackersberg, Bad Tölz, Dietramszell
Mündung Zeller Bach und Isar	Dietramszell
Mündung Isar-Loisach	Egling
Loisach vom Auslauf Kochelsee bis Wolfratshausen	Kochel a.See, Benediktbeuern, Sindelsdorf, Bichl, Penzberg, Bad Heilbrunn, Königsdorf, Eurasburg, Geretsried

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Lautersee	Markt Mittenwald
Kanker	Markt Garmisch-Partenkirchen
Loisach von Garmisch-Partenkirchen bis Mündung Kochelsee	Markt Garmisch-Partenkirchen, Farchant, Oberau, Eschenlohe, Schwaigen, Ohlstadt, Murnau a.Staffelsee, Riegsee, Großweil, (Schlehdorf)
Ach (Seezulauf)	Uffing a.Staffelsee, Seehausen a.Staffelsee
Ach (Seeablauf)	Uffing a.Staffelsee
Röthenbach	Uffing a.Staffelsee
Ammer im Bereich NSG Weidmoos	Ettal, Oberammergau
Ammer zwischen Oberammergau und Halbammer	Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub
Linder bei Graswang	Ettal

Leitzach oberhalb der Mündung in die Mangfall	Weyarn, Irschenberg
Leitzach bei Wörnschlucht	Fischbachau
Leitzach unterhalb Bayrischzell	Bayrischzell, Fischbachau
Buchergraben	Fischbachau
Rottach	Rottach-Egern
Dürnbach	Gmund a.Tegernsee
Festenbach-Moosbach	Gmund a.Tegernsee, Waakirchen

Landkreis Weilheim-Schongau:

Ammer zwischen Peißenberg und Ammersee	Peißenberg, Oberhausen, Polling, Weilheim i.OB, Wielenbach, Raisting, Pähl
Deutensee-Bach bei Kurzenried	Peiting
Haselbächel bei Ramsau	Peiting

Schönach zwischen Schwabbruck und Altenstadt	Schwabbruck, Altstadt
Rott zwischen Zellsee und Mündung Alte Ammer	Wessobrunn, Wielenbach, Raisting
Angerbach	Weilheim i.OB
Steinbach bei Iffeldorf	Iffeldorf
Hungerbach	Eglfing
Goppoltsrieder See	Eberfing
Stadler Weiher	Eberfing
St. Leonhard i.F.	Wessobrunn

Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasser bestimmen sich nach der Tekturkarte "Wasserwirtschaft" zur Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die offene Rasterdarstellung im Maßstab 1:100.000 nicht parzellenscharf ist.

Die Vorranggebiete Hochwasser sollen in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten werden. Soweit aus überwiegenden Gründen zum Wohl der Allgemeinheit eine entgegenstehende Nutzung erforderlich wird, sollen auf gleicher Planungsebene die notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit als möglich wieder hergestellt werden.

- 6.4** G Neue Bodenentwässerungen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nur noch ausnahmsweise ausgeführt werden. In den landwirtschaftlich genutzten Vorranggebieten Hochwasser soll Grünlandnutzung angestrebt werden. Abflussmindernde kleinteilige Strukturen sollen erhalten bleiben.
- 6.5** Z Zur Wasserrückhaltung und aus ökologischen Gründen sollen insbesondere naturnahe Auwälder wiederhergestellt werden. Die Ufer der Gewässer sollen möglichst naturnah gestaltet werden, die natürliche Entwicklung der Gewässer ist zu fördern. Moore sollen nicht entwässert oder abgebaut werden. Dies gilt insbesondere auch für das Murnauer Moos, die westlichen Staffelseemoore und die Loisach-Kochelseemoore. Wiedervernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie Deponierungseinrichtungen für die Badetorfrückführung sollen vorgesehen werden.
- 6.6** G Gefährdete Siedlungen sollen vor Hochwasser geschützt werden. Verbesserungen sind vordringlich erforderlich in:

Landkreis Bad Tölz:

Bad Tölz	Isar, Große Gaißach, Eilbach, Einbach
Wolfratshausen	Loisach
Bad Heilbrunn OT Hohenbirken	Loisach
Schlehdorf	Loisach
Schlehdorf-Raut	Haselrißlahne
Kochel a.See	Laingraben, Lambach
Dietramszell-Bairawies	Zellerbach
Lenggries	Lahngraben, Dorfbach

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Garmisch-Partenkirchen	Loisach; Kanker, Laingraben, Partnach
Eschenlohe	Loisach, Eschenlaine
Mittenwald	Isar
Krün	Isar
Oberau	Loisach, Gießenbach
Unterammergau	Ammer
Saulgrub	Kraggenauer Bach
Oberammergau	Ammer, Labergraben
Bad Kohlgrub	Harrer-Stickelsgraben
Ohlstadt	Dorfbach

Landkreis Miesbach:

Fischbachau, OT Stauden	Leitzach
Rottach-Egern	Rottach
Kreuth	Felserbach
Bad Wiessee	Söllbach
Gmund a.Tegernsee	Festenbach-Moosbach
Weyarn	Narringer Bäche

Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt	Schönach
Bernbeuren	Weidenbach; Burgbach
Burggen	Eschenbach
Hohenfurch	Schönach
Peißenberg	Wörthersbach/Stadelbach und linke Seitenbäche; Ammer
Penzberg OT Maxkron	Loisach
Penzberg	Säubach; Schwadergraben
Polling, Oderding	Wörthersbach, Tiefenbach
Prem; Schwerblmühlbereich	Lech
Rottenbuch	Pfistermühlgraben
Steingaden	Krummbach
Weilheim	Angerbach; Waitzackerbach
Wielenbach	Grünbach, Brunnenbach

Durch eine vorsorgende Bauweise soll das Schadenspotential vor allem in hochwassergefährdeten und auch in durch Deiche geschützten potentiellen Überflutungsbereichen möglichst klein gehalten werden.

- 6.7** G Zur Verringerung des Eintrages von Geschiebe, Geröll, Bodenabtrag und Schwebstofffracht zum Kochelsee sollen vor der Mündung der Loisach und am Tegernsee an der Rottach, am Söllbach, Zeiselbach und Alpbach im Einzugsgebiet Maßnahmen zur Rückhaltung eingeleitet werden.
Der aus den Vorsperren des Sylvensteinspeichers im Rahmen der Gewässerunterhaltung entnommene Kies, der nicht für eine Geschiebezugabe unterhalb des Speichers verwendet wird, soll einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Zur Verminderung der Hochwassergefahr soll der Eintrag von Geschiebe vor der Mündung der Haselrißlaine in den Kochelsee verringert werden. Dazu sollen Maßnahmen zum Rückhalt von Feststoffen im Einzugsbereich betrieben werden.

- 6.8** G Der Eintiefung der Isar, der Mangfall und der Leitzach soll unter Berücksichtigung

der natürlichen Gewässerdynamik mit möglichst naturnahen Maßnahmen entgegengewirkt werden.

- 6.9 Z An allen Gewässern sollen die Stabilität der Flusssohlen, der Hochwasserschutz und die ökologisch bedeutsame Auefunktion gewährleistet werden.
- 6.10 G In Ausleitungsstrecken sollen ausreichende Mindestabflüsse sichergestellt werden.
- 6.11 Z Die ökologische Gewässerentwicklung soll weiter verbessert bzw. unterstützt werden. Ziel ist mindestens das „gute ökologische Potential“ nach EU-WRRL.
- 6.12 Z Die Bewirtschaftung des Tegernsees soll zur Abflussminderung im Mangfalltal beitragen.

7 Erosionsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung

- 7.1 G Zum Schutz vor Bodenabtrag, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag soll in den Alpen vordringlich ein naturnaher, standort- und funktionsgerechter Bergmischwald erhalten oder neu entwickelt werden.
- 7.2 Z Nutzungen, die Veränderungen des von Natur aus labilen Gleichgewichtes alpiner Ökosysteme zur Folge haben und Schäden im Gewässerhaushalt verursachen können, sollen unterbleiben.
Bereiche, die alpinen Naturgefahren ausgesetzt sind, sind von Bebauung frei zu halten.
- 7.3 G Die Sanierung von Schäden soll möglichst durch natürliche Maßnahmen wie Aufforstungen erreicht werden. Bautechnische Maßnahmen als Ersatz für den natürlichen Schutz sollen dort erfolgen, wo Siedlungen und wichtige Verkehrs- und Versorgungsanlagen gefährdet sind.
Durch Lawinenverbauung insbesondere am Fahrenberg oberhalb des Walchensees (Gem. Kochel a. See), am Grüneck (Schutz der B 305) und am Hagenberg (Zufahrt zum Spitzingsee) soll das Entstehen von Lawinen verhindert und die Wiederaufforstung gefährdeter Hanglagen ermöglicht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 23. Oktober 2006
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun,
Landrat, Verbandsvorsitzender